

siquidem poenitens et sacerdos possunt dici vero sensu esse colloquentes.“

Also — damit schließen wir — endgiltig ist die Sache noch nicht entschieden. Vielleicht wendet cl. Lehmkuhl dieser Frage noch einmal seine Aufmerksamkeit zu. So wie gegenwärtig die Sache steht, glauben wir, dürfte der Priester im äußersten Falle die Lossprechung conditionate geben. Aber weil die Gültigkeit zweifelhaft ist, müßte er auch den Wink Bucceronis beachten, nämlich den Kranken zu einem Acte vollkommener Reue zu bewegen suchen und alles thun, um, wenn es irgendwie möglich ist, zum Kranken selbst zu kommen.

Salzburg.

Dr. Ign. Nieder, k. k. Theologie-Professor.

X. (Ehe und Wehrgesetz.) I. Der Besitzer einer ererbten Landwirtschaft wird in der ersten Altersklasse assentiert und gemäß § 33 des Gesetzes vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41, zur Ersatz-Reserve gewidmet. Noch vor Ableistung der achtwöchentlichen Ausbildung meldet sich derselbe zur Verehelichung. Es fragt sich nun, ob für den Ehevererber betreffs Militärpflicht eine Bewilligung einzuholen ist.

Nach § 50 des obcitirten Gesetzes ist die Verehelichung vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse nicht gestattet. Gemäß § 61 desselben Gesetzes bedürfen aber uneingereichte Ersatz-Reservisten zur Verehelichung keiner militärbehördlichen Bewilligung. Es liegt daher der seltene Fall vor, daß ein Ehevererber vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse, ohne bei der Stellung gelöscht worden zu sein, einer Bewilligung betreffs der Wehrpflicht nicht bedarf.

II. Franz, dessen Vater bayerischer Unterthan gewesen, aber durch Unterlassung der nach bayerischem Gesetze zur Erhaltung des Heimatsrechtes nach je zehn Jahren geforderten Anmeldung das bayerische Staatsbürgerrecht verloren hat, konnte bis nun in keiner Gemeinde das Heimatsrecht und daher auch nicht das österreichische Staatsbürgerrecht erlangen. Obwohl derselbe schon 27 Jahre alt ist und sich alljährlich vorschriftsmäßig meldete, wurde er weder von den bayerischen noch von den österreichischen Behörden zur Stellung zugelassen.

Dieser heimats- und vaterlandslose junge Mann will sich verehelichen. Da derselbe kein Staatsbürgerrecht besitzt, untersteht er auch nicht den in den Wehrgesetzen der verschiedenen Länder betreffs Verehelichung vorgesehenen Vorschriften und begründet daher die Nichterfüllung der Militärbeziehungsweise Stellungspflicht kein Eheverbot. Die Schließung der Ehe hatte nach den bestehenden confessionellen Gesetzen zu erfolgen. In diesem Sinne entschieden das hochwürdige bischöfliche Consistorium St. Pölten sub 21. September 1898, Bl. 5249 und die hohe k. k. niederösterreichische Statthalterei sub 17. September 1898, Bl. 85.222.

Erla, Diöc. St. Pölten.

Franz Weigl, Pfarrer.